

Zustellung in Deutschland - das Haager Zustellungsübereinkommen (HaagÜbkAG, 1965)¹

Lothar Müller
iD-intertrace
Hessische Straße 12
10115 Berlin
www.iD-intertrace.info

Dirk Streifler
Rechtsanwalt
Wilhelmstraße 46
10117 Berlin
www.streifler.de

15.10.2025, Berlin

Kurzüberblick

Das Haager Zustellungsübereinkommen regelt die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen zwischen Vertragsstaaten. Deutschland ist Vertragsstaat. Zustellungen aus dem Ausland an Empfänger in Deutschland erfolgen ausschließlich über den im HaagÜbkAG vorgesehenen Behördenweg. Eine direkte Postzustellung oder private Zustellung aus dem Ausland ist nicht zulässig (Deutschland hat Art. 10 lit. a–c HaagÜbkAG widersprochen).

1. Zuständige Stellen in Deutschland

- Zentralbehörde: Die Landesjustizverwaltung des jeweils betroffenen Bundeslandes (nicht das Bundesamt für Justiz).
- Operative Weiterleitung/Ausführung: Regelmäßig über das örtlich zuständige Amtsgericht; die tatsächliche Zustellung erfolgt durch
 - Gerichtsvollzieher (persönliche/förmliche Zustellung) oder
 - förmliche Postzustellung im Auftrag des Gerichts (Postzustellungsauftrag).
- Wichtig: Private Unternehmen, Rechtsanwälte, Inkassobüros oder Detekteien können in Deutschland keine wirksame HaagÜbkAG-Zustellung vornehmen.

¹ Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen – HaagÜbkAG)

2. Kein „Direct Service“ nach Art. 10 HaagÜbkAG

Deutschland hat zu Art. 10 lit. a–c HAAGÜBKAG (Postzustellung; Zustellung durch „judicial officers, officials or other competent persons“) Widerspruch eingelegt.

Folge: Schriftstücke dürfen nicht unmittelbar aus dem Ausland per Post oder durch private „process server“ an Empfänger in Deutschland zugestellt werden. Der offizielle Weg über die Zentralbehörde ist zwingend.

3. Übersetzungserfordernisse

Für die förmliche Zustellung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a HAAGÜBKAG verlangt Deutschland grundsätzlich, dass das zuzustellende Schriftstück in deutscher Sprache vorliegt oder eine deutsche Übersetzung beigelegt wird.

Ohne Übersetzung kommt allenfalls eine informelle Aushändigung nach Art. 5 Abs. 2 in Betracht; diese kann der Empfänger ohne Begründung verweigern. Für eine rechtssichere Zustellung sollte daher immer eine deutsche Übersetzung beigelegt werden.

4. Typischer Ablauf (Beispiel UK → Deutschland)

1. Das ersuchende Gericht oder die UK-Zentralbehörde übermittelt das Zustellungsersuchen (mit Formularen, Schriftstücken und DE-Übersetzung) an die deutsche Zentralbehörde des betroffenen Bundeslandes.
2. Diese prüft und leitet an das örtlich zuständige Amtsgericht weiter.
3. Zustellung in Deutschland durch Gerichtsvollzieher oder förmliche Postzustellung.
4. Erstellung des Zustellungsnachweises; Rücksendung an die ersuchende Stelle.

Praxis-Hinweis 1:

- Dauer: typischerweise mehrere Wochen bis wenige Monate (abhängig von Land/Region, Übersetzungen, Ermittlung der Zustelladresse etc.).
- Kosten: Die Tätigkeit der Zentralbehörde ist häufig gebührenfrei; Auslagen (z. B. Gerichtsvollzieher-/Postkosten) und Übersetzungskosten fallen regelmäßig an.
- Adressqualität: Eine präzise, verifizierte Anschrift beschleunigt die Zustellung erheblich.

5. Zulässige Zustellungsarten in Deutschland

- Gerichtsvollzieherzustellung (Regelfall bei HAAGÜBKAG-Zustellungen)
- Förmliche Postzustellung im Auftrag des Gerichts (Postzustellungsauftrag)
- Gerichtliche Zustellung über die Geschäftsstelle (in Einzelfällen)

Unzulässig: Zustellung durch Private (Anwälte, Inkassobüros, Detekteien etc.) mit dem Ziel, formwirksame Zustellung nach HaagÜbkAG zu ersetzen.

6. Abgrenzung: Private Dienstleistungen

Detekteien können unterstützende Leistungen erbringen (z. B. Adressermittlung, Dokumentenüberbringung ohne Zustellwirkung, Fotodokumentation, Zeugenbeobachtung). Diese Tätigkeiten ersetzen nicht die förmliche HaagÜbkAG-Zustellung und begründen keinen wirksamen Zustellnachweis im Sinne des Übereinkommens.

7. EU-Sonderfall (Hinweis) EuZVO².

Innerhalb der EU gilt die Verordnung (EU) 2020/1784 über die Zustellung von Schriftstücken. UK ↔ Deutschland: Seit dem Brexit findet im Verhältnis zu UK das HaagÜbkAG keine Anwendung (keine EuZustellungs-VO).

Innerhalb der EU gibt die EuZVO zwingende Mindeststandards vor, die Gerichte und Behörden bei der Zustellung von Schriftstücken in andere EU-Mitgliedstaaten beachten müssen. Das ist Voraussetzung dafür, dass die Zustellung wirksam ist und die Rechtsfolgen der Zustellung eintreten.

8. Checkliste für eingehende HaagÜbkAG-Ersuchen (Deutschland)

- Richtiger Adressat: Zentralbehörde des betroffenen Bundeslandes
- Vollständige Unterlagen inkl. der HaagÜbkAG-Formblätter
- Deutsche Übersetzung sämtlicher zuzustellender Schriftstücke
- Vollständige, verifizierte Anschrift des Empfängers
- Ggf. besondere Zustellwünsche (Art. 5 Abs. 1 lit. a/b) klar bezeichnet
- Rückübermittlungsadresse für den Zustellungsnachweis

² EU-Zustellverordnung (Verordnung (EU) 2020/1784) regelt die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten.

Praxis-Hinweis 2:

Lothar Müller realisiert seit Jahren Dokumentenzustellung im Auftrag britischer und amerikanischer Rechtsanwälte, die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen britischer und US-amerikanischer Gerichte im Auftrage jeweiliger lokaler Rechtsanwaltskanzleien.

Basis der Durchführung sind vertragliche Vereinbarungen über die Durchführung. Vereinbarungen bestehen zwischen dem Beklagten oder Kläger und einer autorisierten Institution im Ausland (britische/amerikanische Rechtsanwaltskanzlei und/oder deren beauftragte „Process Server“).

Befindet sich der Adressat in Deutschland schließt der im Ausland ansässige „Process Server“ eine vertragliche Vereinbarung mit einem in Deutschland ansässigen Vertragspartner. Der in Deutschland ansässige Partner handelt demnach als Erfüllungsgehilfe des Beklagten/Klägers, bzw. des „Process Servers“.

In dem Fall gilt das Gesetz des Landes des Auftraggebers (also zum Beispiel das britische Gesetz).

In der Auftragserteilung ist die Dokumentierung des Verfahrens formal beschrieben. Soweit erforderlich kann damit auch eine Notarisierung des dokumentierten Verfahrens verbunden sein.

In Deutschland gibt es für diese Form der Auftragserteilung keine spezielle gesetzliche Regelung, auf die man sich beziehen könnte. Lediglich eine Argumentation, angelehnt an den "Erfüllungsgehilfen" gem. § 278 BGB.

In dem Zusammenhang erscheint der Nachweis der Rechtmäßigkeit der Erledigung einer Dienstleistung von Bedeutung.

Der Nachweis der Rechtmäßigkeit ergibt sich für Private Ermittler in Deutschland aus der gewerblichen Erlaubnis für das Detekteigewerbe (gemäß § 14 GewO, überwachungspflichtig durch Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit gem. § 30 Abs. 5 BZRG und § 150 Abs. 5 GewO) im Zusammenhang mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Diese Dienstleistungsrichtlinie ermöglicht es Aufträge aus einem Drittland anzunehmen und hier in Deutschland auszuführen (bezogen auf die EU).

Voraussetzung für die Zustellung von Dokumenten:

Bei der Dokumentenzustellung müssen die dafür geltenden Regularien/ Formalien im Ursprungsland eingehalten werden, solange sie nicht gegen das Recht in Deutschland verstoßen.

Im Vereinigten Königreich beispielsweise wird empfohlen sich an den „The Process Servers’ Guide“, einem Leitfaden für bewährte Verfahren, der von der Association of British Investigators (ABI) herausgegeben wird, zu orientieren.

Fazit

Für Zustellungen an Empfänger in Deutschland gilt:

kein Direct Service, kein Privat-Service – es führt nur der HaagÜbkAG

-Behördenweg (Zentralbehörde → Gericht → Gerichtsvollzieher/Post). Mit deutscher Übersetzung, valider Anschrift und vollständigen Formularen ist die Zustellung in der Praxis zuverlässig und gerichtsfest dokumentierbar.

Die Aufgabe des Privaten Dienstleisters kann vertraglich geregelt werden (Sorgfaltsstandards, Berichtspflichten, Dokumentation, Haftung, Vertraulichkeit).

Diese vertragliche Einbindung ist sinnvoll und professionell — sie ersetzt aber nicht die förmliche Zustellung durch die zuständigen deutschen Stellen.

Private Dienstleister (Detekteien, Ermittler, Boten) dürfen jedoch viel:

Adressermittlung, tatsächliche Übergabe ohne Zustellwirkung, Dokumentation des tatsächlichen Zugangs, Fotodokumentation, Dokumentation (Zeit/Ort, Zeugen, Foto, GPS-Metadaten, Zeitsiegel, Empfangsbestätigung), Zeugenbegleitung, Terminlogistik, Absprache mit dem Zustelladressaten usw. ggfls. auch „Affidavit/Statement of Service“, eidesstattliche Versicherung.

Möglich ist auch eine Koordination mit der zuständigen Zentralbehörde /Gerichtsvollziehern (z. B. „pre-serve intel“), Dringlichkeitsprozesse (Sameday/Nextday vor-Ort, Wochenendfenster) oder auch in Kooperation mit dem lokalen zuständigen Gerichtsvollzieher.

Letzte Anmerkung

Es gibt ja bekanntlich praktisch keine internationalen Rechtsordnungen und nur ein fragmentarisches EU-Recht. Deshalb kollidieren regelmäßig die beiden betroffenen Rechtsordnungen bei internationalen Rechtsakten. Auch wird der Begriff der Zustellung bei uns in Deutschland allgemein verwendet, hat aber durchaus unterschiedliche Bedeutungen und damit Voraussetzungen und Rechtswirkungen (Zustellungen in einem Zivilprozess oder der Zwangsvollstreckung, Zustellungen von außergerichtlichen, aber rechtsgestaltenden Willenserklärungen wie Kündigungen oder Anfechtungen, Zustellungen in Strafverfahren). Klar ist allenfalls, dass das Haager Zustellungsübereinkommen nur in den Staaten benutzt werden kann, die sich dem angeschlossen haben.

Klar ist ebenfalls, dass der Zugang eines Schriftstückes (etwa für außergerichtliche, rechtsgestaltende Willenserklärungen) nach deutschem Recht (!) auch mit privaten Mitteln unter Zuhilfenahme etwa von Dienstleistern, wie zum Beispiel Private Ermittler bewiesen werden kann.

Disclaimer

15. Oktober 2025. Der Artikel gibt die Position der Autoren wieder; er ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Maßgeblich sind das Haager Zustellungsübereinkommen (HaagÜbkAG, 1965) und das deutsche Zustellungsrecht (insb. HZÜ-Ausführungsgesetz und ZPO) sowie ggf. das britische Verfahrensrecht.